



## Corona-Krise: Aktuelle Informationen

(7. Ausgabe / Stand der Information: 24.03.2020)

Die Corona-Pandemie bleibt ein sehr dynamisches Geschehen. Auch die KVWL bewertet sämtliche Maßnahmen täglich neu und passt ihre Handlungsstrategie entsprechend an. „Leider haben uns offizielle Stellen nach wie vor nicht mit Schutzausrüstungen in nennenswerter Zahl versorgen können. Hier versuchen wir weiter mit Hochdruck auf eigene Initiative vor allem Schutzmasken zu besorgen. Vor diesem Hintergrund ist das überwältigende Engagement der westfälisch-lippischen Ärzteschaft gar nicht hoch genug einzuschätzen“, betont der 1. KVWL-Vorsitzende Dr. Dirk Spelmeyer.

### Honorar

Die KVWL arbeitet derzeit auf allen Ebenen daran, Ihren Praxen auch in Zeiten des Coronavirus finanzielle Sicherheit zu garantieren. Zurzeit wird ein Gesetzentwurf „zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen“ zur Beschlussfassung im Bundestag noch in dieser Woche vorbereitet. Hier hat sich die KVWL mit Nachdruck für die Interessen der Vertragsärzte eingesetzt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wird die KVWL Regelungen treffen, die pandemiebedingte Honorareinbußen, sei es im MGV- oder auch im EGV-Bereich, auf ein gewisses Maß begrenzen. Im Gespräch ist hier derzeit eine Honorarsicherung bis zu 90 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, werden wir zeitnah konkrete Regelungen erarbeiten und diese kommunizieren.

### Diagnosezentren/Behandlungszentren

Dank der breiten Unterstützung durch die KVWL-Bezirksstellen sowie zahlreiche niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ist es innerhalb kürzester Zeit gelungen, 35 Diagnosezentren aufzubauen. Diese Diagnosezentren konnten in den vergangenen Tagen die ambulanten Praxen hinsichtlich der Abstrichentnahme deutlich entlasten. In einem nächsten Schritt werden die Diagnosezentren nun zu Behandlungszentren umgewandelt:

### Behandlungszentren

Die regionalen Behandlungszentren sind Anlaufstellen für Patienten, die sich entweder

**1. mit dem Coronavirus infiziert oder potenziell infiziert haben**

**oder**

**2. die unter respiratorischen Symptomen, also Atemwegserkrankungen, leiden.**

Im Behandlungszentrum schätzt ein Arzt - analog zur Versorgung im Notfalldienst - die Schwere der Infektion und den Behandlungsbedarf der Patienten (auch in Bezug auf mögliche Begleiterkrankungen) ein. Er kann eine häusliche Quarantäne verhängen, Rezepte und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) ausstellen sowie eine stationäre Einweisung festlegen.

Die Einrichtung zentraler Behandlungszentren ist nötig, um die steigende Anzahl (potenzieller) Coronavirus-Patienten adäquat versorgen zu können, da diese Patienten nicht die Haus- und Facharztpraxen aufsuchen sollen. Für die KVWL stellt die Einrichtung dieser Behandlungszentren eine große organisatorische Herausforderung dar. Geplant ist, sie sukzessive flächendeckend in Westfalen-Lippe einzurichten.

### Mitarbeit in den Behandlungszentren

Unser Aufruf an alle interessierten Ärzte und MFA, sich in den regionalen Behandlungszentren zu engagieren, ist auf große Resonanz gestoßen. Vielen Dank für diese Unterstützung! Ärzte und MFA, die sich auch künftig hier engagieren möchten, halten sich bitte bereit. Die KVWL bzw. die KVWL-Bezirksstellen informieren Sie über aktuelle Personalbedarfe.

## **Heilmittel:**

### **Regelung für Unterbrechung aufgehoben**

Heilmitteltherapien können jetzt für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden. Auch die Maximalfrist zwischen Verordnungsdatum und Therapiebeginn wird aufgehoben. In beiden Fällen behalten ärztliche Verordnungen ihre Gültigkeit. Die Fristen wurden bis zum 30. April 2020 ausgesetzt. Einschränkungen: Die letzte Heilmittelbehandlung vor Unterbrechungsbeginn muss nach dem 17. Februar 2020 erfolgt sein. Die Verordnung, die noch nicht begonnen wurde, muss nach dem 18. Februar 2018 ausgestellt worden sein.

### **Folgerezepte/Verordnungen**

Für Arzneimittelrezepte und andere Verordnungen sowie Überweisungen werden Ärzten ab sofort die Portokosten für den Versand erstattet. Der Versand per Post ist nur bei bekannten Patienten möglich. Als bekannter Patient gilt derjenige, der im laufenden Quartal oder im Vorquartal in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

#### **Um diese Verordnungen geht es:**

- ▶ Folgeverordnungen für Arzneimittel (einschließlich BtM-Rezepte)
- ▶ Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4)
- ▶ Überweisungen (Muster 6 und 10)
- ▶ Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege (Muster 12)
- ▶ Folgeverordnungen für Heilmittel (Muster 13 Physiotherapie und Podologie, Muster 14 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Muster 18 Ergotherapie und Ernährungstherapie).

## **Arzneimittel:**

### **Versorgungsengpässen vorbeugen**

Bitte berücksichtigen Sie bei der Verordnung von Arzneimitteln folgende Hinweise, um möglichen Engpässen vorzubeugen:

- ▶ Keine Mehrfachverordnungen. Verordnungen bei chronisch kranken Patienten in gewohntem Umfang fortsetzen;
- ▶ Keine zusätzlichen Privatrezepte, soweit sie aus ärztlicher Sicht nicht erforderlich sind;
- ▶ Aut-idem ermöglichen, wenn es medizinisch vertretbar ist.

### **Vorlage der eGK**

Findet in einem Quartal mit bekannten Patienten ausschließlich ein telefonischer Kontakt statt, können die Versichertendaten aus der Patientenkartei übernommen werden. Die Vorlage der eGK ist in diesem Fall nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen aktuell auch nur die telefonische Konsultation nach EBM abgerechnet werden kann. Hier bemüht sich die KVWL mit Hochdruck um eine zeitnahe Anpassung der Abrechnungsmöglichkeiten.

Alle Infos aktuell und übersichtlich: [www.kvwl.de/coronavirus](http://www.kvwl.de/coronavirus)